



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 ARs 27/10

vom

18. Januar 2011

in den Maßregelvollstreckungssachen

gegen

1.
- 5 StR 394/10 -
2.
- 5 StR 440/10 -
3.
- 5 StR 474/10 -

hier: Anfragebeschluss des 5. Strafsenats vom 9. November 2010

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Januar 2011 gemäß § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG beschlossen:

Die beabsichtigte Entscheidung des 5. Strafsenats widerspricht der Rechtsprechung des 4. Strafsenats, der an dieser fest hält.

Gründe:

1 Der 5. Strafsenat beabsichtigt zu entscheiden:

2 Aus der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergibt sich für die Maßregel der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keine die Rückwirkung generell hindernde andere Bestimmung im Sinne des § 2 Abs. 6 StGB.

3 Er hat daher mit Beschluss vom 9. November 2010 beim 4. Strafsenat angefragt, ob an entgegenstehender Rechtsprechung festgehalten wird, bei den anderen Strafsenaten, ob dieser Rechtsauffassung zugestimmt wird.

4 Der beabsichtigten Entscheidung des 5. Strafsenats steht Rechtsprechung des 4. Strafsenats entgegen (Beschluss vom 12. Mai 2010 – 4 StR 577/09, EuGRZ 2010, 359 = NStZ 2010, 567). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest und bemerkt ergänzend:

5 1. Die Ausführungen im Anfragebeschluss zur Beachtlichkeit des Willens
des innerstaatlichen Gesetzgebers vermögen nicht zu überzeugen.

6 Ohne eine entsprechende, ausdrückliche Aussage des Bundesgesetz-
gebers ist die Annahme, dass sich dieser mit neuem innerstaatlichem Recht
über die durch Ratifizierung der MRK übernommenen völkerrechtlichen Ver-
pflichtungen der Bundesrepublik Deutschland hinwegsetzen wollte, nicht ge-
rechtfertigt. Nur wenn feststehen würde, dass insoweit eine eindeutige Abwei-
chung gewollt war, würde einer Konventionsregelung eine abweichende, inner-
staatliche Regelung trotz Verstoßes gegen Völkerrecht vorgehen (vgl. dazu
Gollwitzer in Löwe/Rosenberg, StPO, 25. Aufl., Einf. MRK/IPBPR Rn. 43
m.w.N.). Abgesehen davon, dass eine solche Annahme schon im Hinblick auf
die verfassungsrechtlich verankerte Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen
Rechts- und Verfassungsordnung fern liegt (vgl. dazu Streintz in Sachs, GG, 5.
Aufl., Art. 24 Rn. 6; Art. 25 Rn. 9 sowie Art. 59 Rn. 65a), ergeben die vom an-
fragenden Senat in Bezug genommenen Gesetzesmaterialien aus den Bera-
tungen zum 2. Strafrechtsreformgesetz dafür keinen Anhalt. Der Gesetzgeber
war lediglich der Auffassung, die getroffene Regelung verstoße im Ergebnis
nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Satz 2 MRK; der Wille zur bewussten Missachtung
dieser Gewährleistung der Konvention kann den Materialien nicht entnommen
werden. Dies widerspräche im Übrigen Art. 27 Satz 1 des Gesetzes zu dem
Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge
(VtrRKonvG), wonach kein Vertragsstaat völkervertragsrechtlich übernommene
Verpflichtungen unter Berufung auf innerstaatliches Recht missachten darf. Ein
abweichender Wille des historischen Gesetzgebers wäre außerdem spätestens
durch das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Siche-
rungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22. Dezember 2010
(BGBl I S. 2300) als überholt anzusehen.

7 Abschließend verweist der Senat in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in der jüngst ergangenen Entscheidung des Gerichtshofs zur Reichweite des konventionsrechtlichen Rückwirkungsverbotes im Recht der Sicherungsverwahrung, in denen auf die Verpflichtung der einzelnen Staaten zur Beseitigung von Konventionsverstößen in Parallelfällen hingewiesen wird (EGMR, Urteil vom 13. Januar 2011, K. gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 17792/07, Tz. 78 – 83).

8 2. Eine Entscheidung über die Vereinbarkeit der eine Rückwirkung enthaltenden Regelungen zur Sicherungsverwahrung in ihrer hier anzuwendenden Fassung mit dem Grundgesetz bleibt dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten.

Ernemann

Solin-Stojanović

Roggenbuck

Franke

Bender